

Die folgenden Bestimmungen regeln die durch sonnen GmbH (nachfolgend „sonnen“) gewährte Herstellergarantie für das Produkt sonnenPro FlexStack.
Stand Dezember 2024

1. Definitionen

1.1 *Batterie* bezeichnet zusammenfassend die in einem Batteriesystem verbauten Batteriemodule mit den darin befindlichen Lithium-Ionen-Zellen.

1.2 *Batteriesystem* ist das von sonnen für den Einsatz im industriellen Bereich hergestellte, unter der Marke sonnenPro FlexStack vermarktete System zur Speicherung von solarer Energie.

1.3 *Garantie* ist der zwischen sonnen und dem Garantiennehmer geschlossene Garantievertrag, aufgrund dessen sonnen dem Garantiennehmer für das Garantieberechtigte Produkt gem. den nachfolgenden Bedingungen eine Produkt- und eine Leistungsgarantie gewährt.

1.4 *Garantiebeginn* ist der Zeitpunkt, ab dem die Garantienlaufzeit Produktgarantie und die Garantienlaufzeit Leistungsgarantie beginnen. Die Garantienlaufzeit beginnt mit der ordnungsgemäßen Registrierung des Batteriesystems im Kundenportal von sonnen im Rahmen der Inbetriebnahme oder vier (4) Wochen nach Auslieferung des Batteriesystems an den Garantiennehmer, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, und Annahme der Garantiebedingungen durch den Garantiennehmer. Verzögert sich die Auslieferung des Batteriesystems aus Gründen, die sonnen nicht zu vertreten hat, beginnt die Garantienlaufzeit vier (4) Wochen nach Anzeige der Lieferbereitschaft durch sonnen gegenüber dem Garantiennehmer.

1.5 *Garantieberechtigtes Produkt* ist das in Ziff. 3.1 beschriebene Batteriesystem. Das Garantieberechtigte Produkt besteht aus der Batterie und den Systemkomponenten.

1.6 *Garantienlaufzeit* bezeichnet zusammenfassend Garantienlaufzeit Leistungsgarantie und Garantienlaufzeit Produktgarantie.

1.7 *Garantienlaufzeit Leistungsgarantie* ist der sich aus Ziff. 4.3 ergebende Zeitraum, innerhalb dessen Garantieansprüche aus der Leistungsgarantie geltend gemacht werden können.

1.8 *Garantienlaufzeit Produktgarantie* ist der sich aus Ziff. 5.3 ergebende Zeitraum, innerhalb dessen Garantieansprüche aus der Produktgarantie geltend gemacht werden können.

1.9 *Garantiennehmer* ist der aus dieser Garantie berechtigte Eigentümer und Betreiber eines Batteriesystems i.S.v. Ziff. 2.

1.10 *Leistungsgarantie* ist die auf die Kapazität der Batterie gem. Ziff. 4. gewährte Garantie.

1.11 *Produktgarantie* ist die für die Systemkomponenten gem. Ziff. 5. gewährte Garantie.

1.12 *Systemkomponenten* bezeichnet zusammenfassend die Einhausung des Batteriesystems, den Wechselrichter, das Batteriemanagementsystem, die Batterie Control Unit („BCU“), die Kontrolleinheit, das Kühlgerät, die AC-Terminal-Box, die DC-Delta-Box und die ACDC-Box.

1.13 Werktage sind die Tage von Montag bis Freitag, soweit sie nicht auf einen Feiertag in dem Bundesland des Aufstellungsorts fallen.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Garantie richtet sich ausschließlich an gewerbliche Käufer eines Batteriesystems, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind.

2.2 Die Garantie wird nur für solche Batteriesysteme gewährt, deren Installationsort sich in Deutschland auf dem Festland befindet. Ausdrücklich keine Garantieleistungen werden für Batteriesysteme erbracht, welche auf den deutschen Inseln ausgeliefert und installiert werden.

3. Gegenstand der Garantie

3.1 Die Garantie wird ausschließlich für Batteriesysteme des Modells sonnenPro FlexStack gewährt, soweit diese nachweislich von sonnen oder einem von sonnen autorisierten und zertifizierten Groß- oder Fachhändler, oder einem autorisierten und zertifizierten Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben und durch einen zertifizierten Fachbetrieb installiert und in Betrieb genommen wurden.

3.2 Die Garantie bezieht sich auf das mit seiner Seriennummer bei sonnen im Rahmen der Inbetriebnahme registrierte Garantieberechtigte Produkt.

3.3 Lässt der Garantiennehmer nachträglich eine Erweiterung der Batteriemodule vornehmen, werden die Seriennummer der Erweiterungsmodule im Rahmen ihrer Inbetriebnahme registriert. Die Garantieleistungen für die Erweiterungsmodule sowie die Garantienlaufzeit Leistungsgarantie ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterungsmodule jeweils geltenden Garantiebedingungen.

3.4 Erfolgt die Registrierung des Batteriesystems oder der Erweiterungsmodule nicht auf elektronischem Wege, gilt der Nachweis gem. Ziff. 3.2 bzw. 3.3 als erbracht, wenn sonnen das Inbetriebnahmeprotokoll übermittelt wird, aus welchem sich das Garantieberechtigte Produkt (Angabe der Seriennummer des Batteriesystems oder des Erweiterungsmoduls), der Aufstellungsort, der das Batteriesystem in Betrieb nehmende, zertifizierte Installateur sowie der Garantiennehmer ergeben. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist durch den Garantiennehmer und den Installateur zu autorisieren.

3.5 Die Garantie ist begrenzt auf die Garantienlaufzeit für das erste ausgelieferte Garantieberechtigte Produkt. Durch sonnen erbrachte Leistungen im Rahmen der Garantie verlängern die Garantienlaufzeit nicht.

4. Leistungsgarantie

4.1 Die Leistungsgarantie bezieht sich ausschließlich auf die Batterie gem. Ziff. 1.1.

4.2 sonnen garantiert während der Garantienlaufzeit Leistungsgarantie, dass die Kapazität der Batterie 70 % (siebzig Prozent) der Nennkapazität gem. dem für die Batterie herausgegebenen technischen Datenblatt nicht unterschreitet. Die Nennkapazität wird durch Messung auf Batterieebene im Gleichstrompfad des Batteriesystems (C-Rate von 0,1) ermittelt. Wird die garantierte Kapazität aus anderen Gründen, welche nicht in der Batterie begründet sind, nicht erreicht (z.B. Defekt an einer Systemkomponente), begründet dies keine Ansprüche aus der Leistungsgarantie.

4.3 Die Garantienlaufzeit Leistungsgarantie beträgt bis zu 6.000 vollständig durchlaufene äquivalente Lade- und Ent-

ladezyklen gemäß Anhang VII der EU-Verordnung über Batterien und Altbatterien ((EU) 2023/1542) oder 120 Monate ab Garantiebeginn, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

5. Produktgarantie

5.1 Die Produktgarantie bezieht sich ausschließlich auf die Systemkomponenten gem. Ziff. 1.12.

5.2 sonnen garantiert während der Garantielaufzeit Produktgarantie, dass die Systemkomponenten für ihren bestimmungsgemäßen Zweck eingesetzt werden können und funktionsfähig sind. Bzgl. der Einhausung wird im Rahmen der Produktgarantie ausdrücklich keine Garantie für optische Mängel, sondern ausschließlich in Bezug auf den Erhalt der Funktionalität gewährt.

5.3 Die Garantielaufzeit Produktgarantie beträgt 60 Monate ab Garantiebeginn, für den Wechselrichter jedoch 120 Monate.

6. Ansprüche aus der Garantie

6.1 Der Garantiefall tritt ein, wenn während der Garantielaufzeit (i) die zugesicherte Leistung gem. Ziff. 4.2 aufgrund einer Unterschreitung der Nennkapazität der Batterie nicht mehr erreicht wird, oder (ii) eine Systemkomponente nicht mehr für ihren bestimmungsgemäßen Zweck eingesetzt werden kann. Auf Ziff. 8 wird verwiesen.

6.2 Bei Eintritt eines Garantiefalls steht es sonnen frei, (i) im Falle der Leistungsgarantie die Differenz zur garantierten Leistung gem. Ziff. 4.2 durch Nachbesserung, Lieferung eines Ersatzteils oder Installation ergänzender Batteriemodule auszugleichen, oder, (ii) im Falle der Produktgarantie, ein entsprechendes Ersatzteil zu liefern, oder (iii) den Zeitwert für das jeweils betroffene Batteriemodul bzw. die jeweils betroffene Systemkomponente zu ersetzen.

Der Zeitwert wird jeweils nur für das betroffene Batteriemodul oder die betroffene Systemkomponente auf Basis einer linearen, jährlichen Abschreibung über den jeweiligen Garantiezeitraum errechnet, wobei im 1. Jahr der Garantielaufzeit 20 % abgeschrieben werden. Der anzusetzende Anfangswert ist der jeweilige Händlerabgabepreis von sonnen für das Batteriemodul oder die jeweils betroffene Systemkomponente, zzgl. eines Aufschlags von 15 %. Der Zeitwert ist die Differenz zwischen dem Anfangswert und dem jeweils errechneten Abschreibungswert. Der Händlerabgabepreis wird jeweils durch sonnen veröffentlicht.

6.3 Liefert sonnen ein Ersatzteil, hat der Garantiennehmer ausschließlich Anspruch auf ein mindestens gleichwertiges Ersatzteil. Nach Wahl von sonnen kann es sich hierbei um ein neues oder ein gebrauchtes Ersatzteil handeln. Ein Anspruch auf die Lieferung einer neuen Batterie, eines neuen Batteriemoduls oder einer neuen Systemkomponente besteht ausdrücklich nicht.

6.4 Im Rahmen der Garantie werden durch sonnen ausschließlich die Kosten des Ersatzteils getragen. Alle anderen, mit dem Garantiefall verbundenen Kosten wie die Kosten des Transports des Ersatzteils sowie die Kosten für die An- und Abfahrt zum Leistungsort und aufgewandte Arbeitszeit, sind durch den Garantiennehmer zu den jeweils geltenden und

durch sonnen bekanntzugebenden Vergütungssätzen zu tragen.

6.5 Wird nach Meldung eines Garantiefalls im Rahmen der Überprüfung des Garantieberechtigten Produkts festgestellt, dass tatsächlich kein Garantiefall vorliegt oder ein Anspruch nach Ziff. 8. nicht besteht, ist sonnen berechtigt, die Kosten der An- und Abfahrt zu den dann geltenden Vergütungsbestimmungen abzurechnen, soweit der Garantiennehmer nicht nachweisen kann, dass bei Aufbringen einer angemessenen Sorgfalt für ihn nicht erkennbar war, dass kein Garantiefall vorlag. Dem Garantiennehmer steht es frei nachzuweisen, dass sonnen ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Geltendmachung von Garantieansprüchen, Voraussetzungen

7.1 Voraussetzung für die Geltendmachung von und Aufrechterhaltung der Garantieansprüche ist die Durchführung der jährlichen Wartung des Batteriesystems entsprechend den Bestimmungen des Betriebshandbuchs durch einen zertifizierten und autorisierten sonnen Fachpartner.

7.2 Der Eintritt eines Garantiefalls ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 (zehn) Werktagen nachdem der Garantiennehmer Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt hätte erlangen können, gegenüber sonnen anzuzeigen.

7.3 Der Garantiennehmer hat sonnen einen Remote-Zugriff auf das Batteriesystem zu gewähren, welcher einen Zugriff auf Systemebene, das Auslesen von Systemdaten für die Zwecke des Erbringens von Wartungsleistungen sowie auch das Aufspielen von Systemupdates ermöglicht. Die hierbei herzustellenden technischen Voraussetzungen ergeben sich aus der mit dem Batteriesystem ausgelieferten Installationsanleitung.

7.4 Der Garantiennehmer gewährt sonnen das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, kostenlose Recht, die ausgelesenen Daten während der Dauer der Garantie für die Durchführung der Garantie zu verarbeiten. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten. Auf Ziff. 11. wird ergänzend verwiesen.

8. Ausschluss von Garantieleistungen

Die Geltendmachung eines Garantieanspruchs ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

8.1 Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung des Batteriesystems entgegen den Bestimmungen der mitgelieferten Betriebs- und Installationsanleitung, einschließlich auch Betrieb außerhalb vorgegebener Umgebungstemperaturen und/oder Umgebungsfeuchtigkeit.

8.2 Nicht autorisierte Veränderungen oder Reparaturen des Batteriesystems und/oder Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welches nicht den von sonnen vorgegebenen Originalspezifikationen entspricht, soweit der den Garantiefall auslösende Defekt hierdurch jedenfalls mitverursacht wurde.

8.3 Unterlassen der gem. Betriebsanleitung durchzuführenden Funktionskontrollen sowie vorgesehener Wartungen, einschließlich auch Einspielen notwendiger und durch sonnen im Rahmen der Garantie angebotener Funktionsupdates für das Batteriesystem.

8.4 Äußere Beschädigungen durch den Garantiennehmer oder Dritte.

8.5 Äußere Einflüsse wie z.B. Überspannungen im Versorgungsspannungsnetz, an welches das Garantieberechtigte Produkt angeschlossen ist, Schäden durch Überschwemmungen oder sonstige Elementarschäden, Tierfraß, sowie sonstige, nicht durch sonnen zu vertretende äußere Einflüsse und aufgrund dessen eingetretene Schäden.

9. Verhältnis der Garantie zu anderen Ansprüchen

9.1 Gesetzliche und/oder vertragliche Gewährleistungsansprüche, welche während einer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist auftreten, können aus der Garantie nicht abgeleitet werden.

9.2 Die Garantie räumt dem Garantiennehmer im Umfang und nach den Maßgaben dieser Bestimmungen Ansprüche ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ein. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Garantiennehmers, insbesondere seine Ansprüche auf Mangelbeseitigung gegenüber dem jeweiligen Verkäufer, sowie die gesetzlichen Produkthaftungsansprüche bleiben von der Garantie unberührt.

10. Übertragbarkeit der Garantie

Die Garantie, einschließlich der daraus resultierenden Garantiesprüche, kann durch den Garantiennehmer nur mit vorheriger Zustimmung von sonnen, welche mindestens in Textform (E-Mail ausreichend) zu erfolgen hat, auf einen Dritten übertragen werden.

11. Datenschutzbestimmungen

11.1 Der Schutz von personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Wir behandeln personenbezogene Daten vertraulich und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes.

11.2 Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze und Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) ist die sonnen GmbH mit Sitz Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Oliver Koch. Der Datenschutzbeauftragte von sonnen ist zu erreichen über die Deutsche Shell Holding GmbH, 22284 Hamburg, datenschutz@sonnen.de.

11.3 sonnen verarbeitet die durch den Garantiennehmer im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Garantievertrags mitgeteilten personenbezogenen Daten. Das sind insbesondere (i) persönliche Kontaktdaten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), (ii) Daten zum Kundenkonto im sonnen Kundenportal (z.B. E-Mail-Adresse und Passwort), (iii) Daten, die aus dem Batteriesystem ausgelesen werden, und (iv) Daten aus Kontaktanfragen per E-Mail oder Telefon (z.B. Name, Anfrage). Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

11.4 Soweit durch den Garantiennehmer gestattet, greift sonnen im Rahmen der Leistungserbringung online auf das Garantieberechtigte Produkte zu. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Die Daten werden zum Zwecke der Leistungs-

erbringung, also für das Monitoring der Anlagen, die Problemanalyse und die Problembehebung, zur Effizienzsteigerung des Garantieberechtigten Produkts, der laufenden Produktoptimierung sowie der Produktweiterentwicklung, ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

11.5 Die Daten des Garantiennehmers werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von sonnen weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von sonnen greifen online auf das Garantieberechtigte Produkt zu, um Leistungen zu erbringen. Eine Weiterleitung der Daten an Erfüllungsgehilfen erfolgt ausschließlich und in dem Umfang, wie es für die Durchführung eines Vertrags und das Erbringen beauftragter Leistungen erforderlich ist. Zu den weitergeleiteten Daten zählen neben den Kontaktdaten des Garantiennehmers, also Name, Adresse und Telefonnummer, auch die Daten des Garantieberechtigten Produkts (Seriennummer, Datum der Inbetriebnahme) und solche Systemdaten, welche für das Erbringen der vorstehenden Leistungen am Garantieberechtigten Produkt erforderlich sind. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

11.6 Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der Garantiesprüche weitergeleitet werden, hat sonnen mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.

11.7 Der Garantiennehmer ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er ist weiter berechtigt, jederzeit deren Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung der Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

11.8 Alle Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – postalisch an sonnen GmbH, Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried, über das Kundenportal, my.sonnen.de, oder über die sonnen App an sonnen zu richten. sonnen wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und wird versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

11.9 Zusätzlich kann der Garantiennehmer unter datenschutz@sonnen.de den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens kontaktieren.

11.10 Weiter kann der Garantiennehmer Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für sonnen ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzhilfe (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, +49 (0) 981 1800930, poststelle@lda.bayern.de.

11.11 Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald der Zweck für deren Speicherung entfällt. Soweit nicht bereits zuvor durch den Garantiennehmer begehrt, werden die erhobenen Daten nach Beendigung der zwischen sonnen und dem Garantiennehmer bestehenden Vertragsverhältnisse gelöscht, soweit die erhobenen Daten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder der Durchsetzung weitergehender Ansprüche erhalten bleiben müssen.

12. Gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

12.1 sonnen bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an denen dem Garantiennehmer im Rahmen der Auftrags Erfüllung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch sonnen angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung durch sonnen Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Garantiennehmer verwertet werden. Auf Anforderung durch sonnen sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Garantiennehmer haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

12.2 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Garantiennehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software, einschließlich ihrer Dokumentation, in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der Anlagen entsprechend den Bestimmungen der überlassenen Betriebsanleitung erforderlich ist.

12.3 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Garantiennehmer nicht gestattet.

12.4 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Garantiennehmer nicht gestattet.

12.5 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Garantiennehmers auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften des Garantieberechtigten Produkts von diesen Beschränkungen betroffen sind.

13. Subunternehmer

13.1 sonnen ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Subunternehmer einzusetzen.

13.2 Soweit in diesen Garantiebedingungen oder einem hiermit verbundenen Vertragsdokument sonnen als Erbringer der Leistungen genannt wird, umfasst dieses auch das Erbringen der Leistungen durch etwaige Subunternehmer.

14. Erfüllungsort | Gerichtsstand | Anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz von sonnen.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15. Textform

Änderungen und Ergänzungen dieser Garantie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126 b BGB. Dies gilt auch für ein Abbedingen dieser Textformklausel.